

Elbmarschen-Schule (KGS), Schulstr. 8, 21706 Drochtersen

An die

Erziehungsberechtigten der
zukünftigen Fünftklässler

Elbmarschen-Schule Drochtersen

Kooperative Gesamtschule (KGS)

Schulstraße 8

21706 Drochtersen

www.elbmarschen-schule.de

Ansprechpartner/in: Holger Wartner

Telefon: +49 (0) 4143 9153-0

Telefax: +49 (0) 4143 - 9153-22

E-Mail: sekretariat@kgs-drochtersen.de

Datum: 10.03.2026

Anmeldetage

Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte,

die Grundschulzeit Ihres Kindes geht langsam dem Ende entgegen und Sie möchten Ihr Kind an der weiterführenden Schule anmelden. Dabei möchten wir Ihnen gern hilfreich zur Seite stehen. Mit einer Mail der Grundschule erhalten Sie als Anlage unser Anmeldepaket, welches Sie bitte digital ausfüllen. Das Anmeldepaket wird zusätzlich auch auf unserer Homepage zu finden sein.

Die vollständigen Anmeldeunterlagen übersenden Sie bitte vorab bis Donnerstag, den 16.04.2026, per Mail an sekretariat@kgs-drochtersen.de.

Dabei gehen Sie bitte folgendermaßen vor:

- Betreff: **„Anmeldung Jahrgang 5“**
- Dateiname: **„Nachname und Vorname des Kindes“**
- Anhänge können als PDF (bevorzugt) oder als Bild angefügt werden.

Darüber hinaus erwarten wir Sie zu einem Aufnahme-/Beratungsgespräch, welches durch ein Mitglied der Schulleitung an einem der folgenden Tage hier in der Schule stattfindet:

Montag, 20.04.2026 15.00 – 17.00 Uhr

Dienstag, 21.04.2026 16.00 – 19.00 Uhr

Freitag, 24.04.2026 13.00 – 14.30 Uhr

Außerdem stehen zu diesen Zeiten das Sekretariat für letzte Einzelheiten und Frau Eckhoff für die Schulbuchausleihe beratend zur Seite.

Mit freundlichen Grüßen



Holger Wartner

Gesamtschuldirektor

Wird von der Schule ausgefüllt:

Gewählter Schulzweig nach Beratung:		Kürzel Schulleitung:	
Aufnahmeunterlagen vollständig:			

Die nachfolgenden Angaben werden gemäß der aktuell gültigen Datenschutzverordnungen und die Fragen zum Zusammenleben der Elternteile gemäß der aktuellen Rechtsprechung und des BGB erhoben. Die Speicherung der Daten erfolgt elektronisch und in Akten. Die weitere Datenverarbeitung richtet sich nach den Vorschriften des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) sowie den gegebenenfalls ergänzenden Bestimmungen der Datenschutzverordnung Schule. Sie haben gem. des NSchG ein Recht auf unentgeltliche Auskunft und Akteneinsicht.

Angaben zur Vorbildung und zum Beratungsgespräch

Jahr der Ersteinschulung	Name der letzten Schule	Klasse	Klassenlehrer*in
Elternwunsch Schulzweig			

Fahrschüler

☐ Nein	☐ Ja ⇒ bitte die Fahrkarte online im Serviceportal des Landkreises Stade beantragen: https://portal.landkreis-stade.de/dienstleistungen/-/egov-bis-detail/dienstleistung/8502/show	
-------------------------------	--	---

Teilnahme am evangelischen Religionsunterricht:

☐ Ja

☐ Nein

Teilnahme am Orchesterunterricht (kostenpflichtig!)

☐ Nein

☐ Ja ⇒ Abgabe verbindlicher Vertrag mit diesen Anmeldeunterlagen

Schwimmer

☐ Nein

☐ Ja und hat folgendes Abzeichen:

Mein Kind benötigt im Notfall ein Medikament

☐ Nein

☐ Ja!

Wenn „JA“, bitte ärztliche Bescheinigung beifügen.
In welcher Form muss die Schule handeln?:

gewünschte Freundschaftsgruppe

1.

2.

☐ Keine Wünsche

3.

Angaben zur Schülerin/zum Schüler

Name		Vorname	Geschlecht
Straße, Hausnummer		PLZ, Wohnort	
Geburtsdatum	Geburtsort	Muttersprache	Krankenkasse
Staatsangehörigkeit	Geburtsland	Datum des Zuzugs	Religionszugehörigkeit
Mein Kind hat einen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf:			
☐ Nein	☐ Ja, im Bereich (Bitte Bescheid beifügen)		
Mein Kind hat einen aktuellen Nachteilsausgleich:			
☐ Nein	☐ Ja! (Bitte Unterlagen beifügen)		

Angaben zu den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten

	Erziehungsberechtigter 1		Erziehungsberechtigter 2	
Name, Vorname:				
Straße, Hausnr.:				
PLZ, Wohnort:				
Telefon:				
Mobil:				
E-Mail:				
Im Notfall alternativ zu verständigen:	Name, Vorname:			
	Telefon:			
	Status zum Kind:			

Einwilligungserklärungen

Einwilligung zur Darstellung von Bildern auf der Schulhomepage, Instagram-Kanal „EMStagram“ und Datenübermittlung an den Schulfotografen

Unsere Schule hat eine eigene Homepage und betreibt einen schuleigenen Instagram-Kanal „EMStagram“, für deren Gestaltung die Schulleitung verantwortlich ist. Wir möchten dort die Aktivitäten unserer Schule präsentieren. Dabei ist es auch möglich, dass Bilder Ihres Kindes (ohne Namensnennung) abgebildet werden. Da solche Bildnisse ohne Einverständnis der oder des Betroffenen nicht verbreitet werden dürfen, benötigen wir hierfür Ihre Einwilligung. Wir weisen darauf hin, dass Informationen im Internet weltweit suchfähig, abrufbar und veränderbar sind. Sie haben selbstverständlich das Recht, diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.

In unserer Schule erlauben wir es einer Firma für Schulfotografie, Einzel- und Klassenfotos Ihrer Kinder zu erstellen. Die Teilnahme an diesen Fototerminen ist freiwillig und von Ihrer eigenen Entscheidung abhängig. Es handelt sich dabei nicht um eine schulische Veranstaltung. Falls die Firma die Klassenfotos mit den Vor- und Nachnamen Ihres Kindes versehen will, benötigt sie diese Information vorab von der Schulverwaltung. Die Übermittlung dieser Daten kann jedoch nur mit Ihrer Einwilligung erfolgen. Hierfür benötigen wir Ihr schriftliches Einverständnis, welches Sie jederzeit für die Zukunft widerrufen können.

Die Sorgeberechtigten sind damit einverstanden: ☐ Ja ☐ Nein

Einwilligung zur Erstellung einer Klassenliste

Zur Erleichterung des Schulbetriebes wäre es hilfreich, wenn in jeder Klasse eine Telefonliste erstellt würde, um notfalls mittels Telefonkette/Emailverteiler bestimmte Informationen zwischen Eltern/volljährigen Schülern weiterzugeben. Für die Erstellung einer solchen Liste, die Name, Vorname des Schülers/der Schülerin und die Telefonnummer/Emailadresse enthält, und für die Weitergabe an alle Eltern der klassenangehörigen Schülerinnen/Schüler bestimmt ist, benötigen wir Ihr Einverständnis. Auch diese Einwilligung kann jederzeit von Ihnen für die Zukunft widerrufen werden.

Die Sorgeberechtigten sind damit einverstanden ☐ Ja ☐ Nein

Hinweise an die Eltern bzw. Sorgeberechtigten zur Datenweitergabe:

Das Sorgerecht ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Es unterscheidet verschiedene Gruppen von Sorgeberechtigten. Die häufigsten Konstellationen – mit Konsequenzen für die Befugnis, Daten des Kindes an diese Personen weiterzugeben – sind:

1. Zusammen lebende Eltern: Gemeinsames Sorgerecht (§ 1626 BGB) = Mitteilung von Daten an beide Elternteile grundsätzlich zulässig
2. Dauernd getrennt lebende Eltern: Grundsätzlich gemeinsames Sorgerecht, es sei denn, gerichtlich ist etwas anderes geregelt (§ 1671 BGB) = Mitteilung grundsätzlich an beide Elternteile zulässig, aber bei gerichtlicher anderer Entscheidung, Übermittlung nur an den festgelegten Sorgeberechtigten

3. Lebensgemeinschaften: Unverheiratete Partner mit gemeinsamen Kindern (§ 1626a BGB): a) Gemeinsames Sorgerecht bei Abgabe einer Sorgerechtserklärung des Kindesvaters: Übermittlung an beide Elternteile, ansonsten nur an die Mutter.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach § 1687 BGB der Sorgeberechtigte, bei dem sich das Kind aufhält, für alle alltäglichen Angelegenheiten entscheidungsbefugt und informationsberechtigt ist. Der andere Elternteil ist **seitens der Schule** nur in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung zu beteiligen. Darunter fallen wichtige schulische Angelegenheiten wie: Anmeldung, Nichtversetzung, den vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht über eine Woche hinaus, Entlassung von der Schule oder deren Androhung und sonstige schwerwiegende Sachverhalte, die das Schulverhältnis wesentlich beeinträchtigen.

Daher bei Alleinerziehenden:

Haben Sie das alleinige Sorgerecht?	
☐ Nein	☐ Ja! (Bitte Nachweis beifügen)
Wichtig: Bei getrennt lebenden Elternteilen mit gemeinsamem Sorgerecht ist die Unterschrift beider Elternteile erforderlich! Bitte drucken Sie in diesem Fall, Seite 4 des Anmeldevordruckes aus und bringen diese von beiden Elternteilen unterschrieben zum Anmeldegespräch mit.	

Hinweisblätter

☐	Ich habe - die Schulordnung - die Fehlzeitenregelung - den Waffenerlass - die Information zum Infektionsschutzgesetz zur Kenntnis genommen.
--------------------------	--

Wir verpflichten uns/Ich verpflichte mich, alle für die Schule relevanten Änderungen **umgehend** der Schule schriftlich mitzuteilen.

Datum:

Unterschrift Erziehungsberechtigter

Unterschrift Erziehungsberechtigter

Die Unterschrift erfolgt vor Ort nach dem Anmeldegespräch.

Bitte übersenden Sie alle erforderlichen Unterlagen mit den Anmeldeunterlagen per Mail.

- Geburtsurkunde des Kindes
- Die letzten beiden Zeugnisse
- **Bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern** evtl. Nachweis über das alleinige Sorgerecht
- Bei Zuzug in den Einzugsbereich Meldebescheinigung des neuen Wohnortes
- Sollten Sie Arbeitslosengeld II oder andere Sozialleistungen erhalten, bitte den aktuellen Leistungsbescheid beifügen (notwendig für die Schulbuchausleihe)

Sollte Ihnen die Übersendung nicht möglich sein, so bringen Sie diese Unterlagen mit zum Gespräch.

SCHULORDNUNG

Unsere Werte: respektvoll - wertschätzend - hilfsbereit - zuverlässig - fair

Damit alle am Schulleben sich wohlfühlen und gerne hier arbeiten und lernen, haben wir uns auf folgende Regeln für Schülerinnen und Schüler geeinigt:

Regeln zum Ablauf des Schulalltags

- Wir befolgen die Anweisungen von Lehrer*innen und Mitarbeiter*innen der Elbmarschen-Schule.
- Wir verhalten uns in der Schule rücksichtsvoll, respektvoll und leise.
- Wir halten uns bis zum Klingeln um 7:25 Uhr in der Eingangshalle, Mensa oder auf den Pausenhöfen auf.
- Wir warten leise in der Eingangshalle, wenn unser Unterricht später als 7:30 Uhr beginnt.
- Wir dürfen uns in Freistunden in der Eingangshalle und auf dem Pausenhof aufhalten.
- Das Verlassen des Schulgeländes ist für die Schüler*innen der Sek I mit Ausnahme der Mittagspause grundsätzlich verboten.
- Wir verlassen nach unserem Unterrichtsschluss, spätestens um 16.50 Uhr, das Schulgelände.
- Der Unterricht beginnt mit dem zweiten Klingeln im Unterrichtsraum.
- Der Unterricht wird durch die Lehrkraft beendet.
- Für den Unterricht in den Fachräumen und in der Turnhalle gelten besondere Ordnungen. Diese Räume dürfen wir nur mit einer Lehrkraft betreten.
- Wir schieben unsere Fahrräder / Mopeds bzw. Mofas auf dem Schulgrundstück und stellen sie auf die dafür vorgesehenen Flächen. Private Skateboards, Roller und andere fahrbare Geräte nutzen wir auf dem Schulgelände nicht, schuleigene Geräte nur im Rahmen der Vorgaben (z. B. „Aktive Pause“).

Verhalten in den Pausen

- Schüler*innen der fünften bis zehnten Klasse verbringen ihre Pausen auf den Schulhöfen, in der Eingangshalle oder in der Mensa.
- Wir dürfen in der Mittagspause das Schulgelände verlassen, es sei denn, unsere Eltern widersprechen dieser Regelung schriftlich.
- Das Ballspielen ist ausschließlich mit Softballs erlaubt, lediglich an den Tischtennisplatten dürfen Tennisbälle, auf dem Basketballfeld Basketbälle verwendet werden.
- Wir spielen rücksichtsvoll und gefährden niemanden.
- Wir werfen nicht mit Gegenständen, das gilt auch für Schneebälle.

Umgang mit elektronischen Geräten im Schuljahr 2026/27

- **Grundsatz zum Smartphone bzw. Handygebrauch:** Wir lassen Handys bzw. Smartphones zu Hause oder führen sie auf dem Schulgelände nicht sichtbar mit und schalten sie stumm. Falls vorhanden, müssen mitgeführte Handys in den Flugmodus geschaltet und in den Unterrichtsräumen in entsprechenden Handysgaragen aufbewahrt werden.
- **Nähere Festlegungen zum Tabletgebrauch**
 - In den Jahrgängen 5 und 6 werden **keine** mobilen Geräte, weder Handys noch Tablets, im Unterricht verwendet.
 - In den Tablet Klassen der Jahrgänge 7, 8 und 11 und 12 werden Tablets **von allen** Schülern und Schülerinnen im Unterricht verwendet, der Handygebrauch ist strikt untersagt.
 - In den Jahrgängen 9 und 10 sollte der Unterricht nicht digital ausgerichtet werden. Zu unterrichtlichen Zwecken können Lehrkräfte den Einsatz mobiler Geräte erlauben. Sie sollen darauf achten, dass einzelnen Schülerinnen und Schülern dabei keine Nachteile entstehen.
 - Während eines Freiblocks und während der Mittagspause dürfen Tablets tonlos (ggf. mit Kopfhörern) in Aufenthaltsräumen / Aufenthaltsbereichen genutzt werden.
 - Den Oberstufenschülerinnen und -schülern ist außerdem der tonlose Gebrauch (ggf. mit Kopfhörern) in den jeweiligen Unterrichtsräumen der Oberstufe erlaubt.
- **Allgemeiner Hinweis**
 - **Die Nutzung unterliegt den in der Öffentlichkeit geltenden Regeln und Gesetzen.** Das heißt, dass Bildaufnahmen und Tonaufzeichnungen von anderen Personen nicht gemacht und weitergeleitet werden dürfen und dass die Persönlichkeitsrechte anderer nicht verletzt werden dürfen. Eine Verletzung von Persönlichkeitsrechten liegt vor, wenn man sich mittels digitaler Medien durch Worte oder Bilder abfällig, anstößig, beleidigend oder verletzend über Mitmenschen auslässt.

Wird gegen Bild- oder Persönlichkeitsrechte verstoßen, so haftet man persönlich. In schweren Fällen ist hier eine dem Zivilrecht unterliegende Strafverfolgung möglich.

Umgang mit fremdem Eigentum

- Wir achten fremdes Eigentum und gehen pfleglich mit Mobiliar und schuleigenem Unterrichtsmaterial um.
- Wir hinterlassen die Toilettenräume sauber und in einem guten Zustand.

Verbote, die aus Gründen der Sicherheit und Gesundheit einzuhalten sind.

- Das Mitbringen von Waffen jeglicher Art sowie Feuerzeugen, Streichhölzern und anderen Gegenständen, die Mitschüler gefährden können, sind verboten.
- Alkohol, Tabak- und Drogenkonsum sind an unserer Schule verboten.
- Drogenweitergabe wird polizeilich angezeigt!
- Auf Beschluss der Schulgemeinschaft sind der Verzehr und das Mitbringen von Energydrinks untersagt.
- Wer gegen die Schulordnung verstößt, muss die Konsequenzen tragen.

Diese Schulordnung wurde erstellt von Schüler-, Eltern- und Lehrervertretungen der Elbmarschen-Schule Drochtersen.

FEHLZEITEN

Umgang mit Fehlzeiten von Schülerinnen und Schülern an der Elbmarschen-Schule

Für alle Schülerinnen und Schülern der Sek I und Sek II gelten folgende verbindliche Regelungen (mit Bezug auf die „Ergänzenden Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zur Schule und zur Schulpflicht“, RdErl. D. MK v. 08.12.2025):

1. Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler stunden- oder tageweise nicht am Unterricht oder den übrigen verbindlichen Schulveranstaltungen teil, sind der Schule **der Grund und die voraussichtliche Dauer der Krankheit** unverzüglich, in der Regel am ersten Tag des Fernbleibens vor Unterrichtsbeginn (also **bis 07:30 Uhr**), **per Abwesenheitsmodul von IServ (oder telefonisch unter 04143 91530)**, mitzuteilen. Bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern sind die Erziehungsberechtigten dafür zuständig.
2. Sollte sich die Krankheitsdauer verlängern, so ist das bitte umgehend mitzuteilen.
3. Eine Abmeldung über das Abwesenheitsmodul von IServ gilt automatisch als schriftliche Entschuldigung, wenn der Grund der Abwesenheit mit eingetragen wurde. Alle anders gemeldeten Fehlzeiten müssen zusätzlich **schriftlich entschuldigt** werden (Schulplaner oder formloses Schreiben). Diese Entschuldigungen müssen **innerhalb von 5 Schultagen** nach Rückkehr in die Schule bei der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer vorgelegt werden. Erfolgt dies nicht, so gelten die Fehltage als unentschuldigt.

Im Kurssystem der Oberstufe ist zusätzlich das Versäumnisheft den Kursleiterinnen und Kursleitern zum Abzeichnen vorzulegen und beim Oberstufenkoordinator abzugeben.

4. In begründeten Fällen kann die Schulleitung die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung ab dem ersten Tag des Fernbleibens verlangen. Die Bescheinigung ist dann **spätestens am dritten Tag des Fernbleibens** vorzulegen und muss den gesamten Zeitraum des Fernbleibens erfassen. Die Kosten hierfür sind von den Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schülern zu tragen.
Dauert die Erkrankung länger als in der Bescheinigung angegeben, ist unverzüglich eine neue Bescheinigung vorzulegen.
5. Für die Sek I gilt ferner: entschuldigte und/oder unentschuldigte Fehltage werden im Zeugnis vermerkt.
6. Ein vorzeitiges Entlassen aus dem Unterricht muss über die unterrichtende Lehrkraft in persönlicher telefonischer Absprache mit den Erziehungsberechtigten erfolgen.
7. Für Sek I und Sek II gilt, dass alle in dem unentschuldigten Zeitraum nicht erbrachten Leistungen als **ungenügende Leistungen** gewertet werden.
8. Die Fachlehrer und Fachlehrerinnen informieren sich mithilfe des digitalen Klassenbuches über unentschuldigte Fehlzeiten.

9. Bei unentschuldigtem Unterrichtsversäumnissen informiert die Schule die Erziehungsberechtigten umgehend persönlich oder telefonisch.

Setzt sich das unentschuldigte Fernbleiben fort (spätestens bei drei unentschuldigtem Versäumnissen innerhalb von zehn Schulbesuchstagen), werden die Erziehungsberechtigten per Anschreiben auf den Missstand hingewiesen, und dass bei weiterem unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht umgehend das Jugendamt informiert werden muss.

Bei Fortsetzung des Schulabsentismus erfolgt dann die umgehende Information über die erfolgten Schulpflichtverletzungen an das Jugendamt.

Sofern auch diese Maßnahmen keinen Erfolg zeigen, erfolgt eine Information über die fortgesetzten Schulpflichtverletzungen an die für Ordnungswidrigkeiten zuständige Stelle.

10. Die Befreiung einer Schülerin oder eines Schülers vom Unterricht ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen und auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag sollte über das Abwesenheitsmodul von IServ erfolgen. Alternativ ist ein entsprechender Vordruck auf der Homepage hinterlegt, der beim Klassenlehrer (Befreiung bis zu einem Tag), ansonsten beim Schulleiter (Befreiung mehr als einen Tag) eingereicht werden muss.

WAFFENERLASS

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

der Herr Niedersächsische Kultusminister hat folgendes erlassen:

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

RdErl. d. MK v. 27. 10. 2021 — 36.3-81 704/03 — VORIS 22410 —

Bezug: RdErl. v. 6. 8. 2014 (Nds. MBl. S. 543, SVBl. S. 458), geändert durch RdErl. v. 26. 7. 2019 (Nds. MBl. S. 1158, SVBl. S. 518) – VORIS 22410 –

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laserpointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Soft-Air-Waffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse bis zu 0,5 Joule oder Spielzeugwaffen). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, Menschen zu verletzen oder für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Mitbringen der nach diesem RdErl. verbotenen Gegenständen ein Erziehungsmittel oder eine Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine Schule (in der Regel erster und fünfter Schuljahrgang sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Ärztliche Beratung zum Impfschutz

Wird Ihr Kind das erste Mal in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen, müssen Sie einen schriftlichen Nachweis darüber vorlegen, dass Sie sich zeitnah vor der Aufnahme über einen vollständigen, altersgemäß ausreichenden Impfschutz für Ihr Kind von einem Arzt beraten lassen haben. Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, welches dann die Personensorgeberechtigten, also in der Regel die Eltern, zu einer Beratung laden kann.

2. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Sonderfall Masern: Sollte in der Gemeinschaftseinrichtung ein anderes Kind an Masern erkrankt sein, kann das Gesundheitsamt gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG) ein Besuchsverbot für Ihr Kind aussprechen, wenn es über keinen ausreichenden Impfschutz verfügt oder Sie nicht durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, dass Ihr Kind vor Masern geschützt ist, z. B. weil es die Erkrankung zu einem früheren Zeitpunkt selbst durchgemacht hat.

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

3. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Sie sind dazu gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

4. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle 1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

• ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa) • ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterieller Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren (A oder E) verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren) • Keuchhusten (Pertussis) • Kinderlähmung (Poliomyelitis)	• Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde) • Krätze (Skabies) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Röteln • Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium <i>Streptococcus pyogenes</i> • Typhus oder Paratyphus • Windpocken (Varizellen) • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
--	---

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

• Cholera-Bakterien • Diphtherie-Bakterien • EHEC-Bakterien	• Typhus- oder Paratyphus-Bakterien • Shigellenruhr-Bakterien
---	---

Tabelle 3: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

• ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterielle Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren (A oder E) verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • Kinderlähmung (Poliomyelitis)	• Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Röteln • Typhus oder Paratyphus • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola) • Windpocken
---	---